



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 95 1615 Okt. 9/19 Ansprüche, der Stadt betr. Zuständigkeit bei  
Sterbfällen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

## 95. — 1615 Oktober 9./19.

Ansprüche der Stadt betr. Zuständigkeit bei Sterbfällen  
(Auszug aus den Prozeßakten: Anna, Bürgermeister und  
Rat ./ Johann, Ludolff und Catharina Freisendorf und  
cons. wegen des Nachlaß des † Arnold Freisendorf.

St. A. Münster (Wezlar): Preußen Lit. U nr. 61/268.

Bürgermeister und Rat erklären am 9./19. Oktober 1615 in dem Appellationsinstrument: „Waßgestalddt ein Erbar Rhatt dieser Statt von funff, zehen, zwanzigh, driessigh, vierzigh, funffzigh, sechzigh, siebenzigh, hundert und mehr Jahren hero und also lenger, alß sich einiges Menschen Gedenden erstrecken magh, in quieta possessione vel quasi jederzeit gewesen wie noch und unstreittigh also herprachtt hatt, wenn jemandt verstirbt, der keine Leibserben nach sich verleset, daß alßdann ein Erbar Rhatt dessen Verlaßenschafft, soviel deren in dieser Statt und deren Bortmeßigkeit gelegen und befunden wirt, in Behueff und zu Nutzen des Verstorbenen negsten Bluzverwandten, die sich infunffzigh zu solcher Erbschafft am besten und negsten besiebben und qualificieren können, durch die verordnete Lohn- oder Sterbherrn pflegt verschliessen und versiegeln zu lassen und in ihre possession und Gewahrjamb zu nemmen, und wenn nach solcher Verschliessungh sich jemandt vor einen Erben und negsten Blutsverwandten bei einem Erbaren Rathe angibt, das derselbe alßdann innerhalb Jahr und Tagh à tempore mortis defuncti an zu rechnen vor einem Erbaren Rathe seine Sibbe führen, vor Nachmahnen caviren und, da er in dieser Statt nicht geseßen, den zehenden Pfenningh von solchem Sterbfalle einem Erbaren Rath verichten muesse, darauff man ihme dann die Immission und Einstattungh lesset widerfahren.“ So sei seit Menschengedenken stets verfahren worden, wie an zahlreichen Beispielen erwiesen werden könne usw. Der Stadt sei nun durch Urteil der Klevischen Räte v. 7./17. Oktober 1615 die Zuständigkeit in dergl. Sachen und die Berechtigung zur Erhebung des zehnten Pfenning abgesprochen worden, obwohl die Räte noch durch mehrere Erkenntnisse jüngerer Zeit in ähnlichen Fällen für die Stadt entschieden hätten.

Auf die am 29. Dezember 1615 geschehene Insimuation der Appellation erklären die Klevischen Räte, daß ihnen von einem derartigen Urteil, das am 7. Oktober ergangen sei, nichts bekannt wäre. Die Sache war damit anscheinend erledigt; die Akten sind nicht weitergeführt.

## 96. — 1620 Febr. 1./11.

„Copia Patents naher Anna wegen der nachtlichen verdächtigen discursationen und daß nach 10. Schlagen sich niemandt ohne Leucht des Abents solle finden lassen.“

Gleichzeitige Abschrift im Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.